

# Fortbildungsreglement

---

Verabschiedet vom Vorstand der Cranio Suisse®  
am 18. August 2011  
Angepasst am 20. März 2018, 31.10.2019 und 8.12.2022

## **Fortbildungsreglement**

### **1. Allgemeines**

Craniosacral Therapie praktizierende Mitglieder der Cranio Suisse® (CP) haben 40 Kontaktstunden<sup>1</sup> Fortbildung pro zwei Kalenderjahre nachzuweisen (zwei Kalenderjahre zusammen werden im folgenden Fortbildungsperiode genannt).

Die Fortbildungsüberprüfung findet alle zwei Jahre statt.

Neueintretende CP müssen ab dem auf das Aufnahmedatum folgenden Kalenderjahr bis zum Ende der laufenden Fortbildungsperiode den Fortbildungsnachweis erbringen. Fortbildungskurse werden in der Regel erst nach der Diplomierung als solche anerkannt.

Maximal 20 Stunden können als Positivsaldo auf die nächste Fortbildungsperiode übertragen werden.

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Fortbildung legt das Mitglied unter Beachtung der nachfolgenden Punkte selber fest.

Solange jemand praktizierendes Cranio Suisse® Mitglied ist, besteht die Fortbildungspflicht, unabhängig vom Alter.

### **2. Fachkurse**

Praktizierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in Cranio Suisse® weniger als 500 Unterrichtsstunden<sup>2</sup> methodenspezifische Aus- und Fortbildung absolviert haben, müssen im Rahmen der Fortbildungskontrolle solange Fachkurse in dem Umfang nachweisen, bis die Summe ihrer Aus- und Fortbildung insgesamt mindestens 500 Unterrichtsstunden beträgt.

Bei Fachkursen ist eine Craniosacral Therapie spezifische Ausbildung der Teilnehmenden von mindestens 110 Kontaktstunden Voraussetzung. Die Fachkursanbieter müssen diese 110 Kontaktstunden Craniosacral Therapie spezifische Vorbildung als Teilnahmebedingung in der Ausschreibung deklarieren.

Als Fachkurse gelten ausschliesslich Craniosacral Therapie spezifische Kurse.

**Auf Anfrage prüft Cranio Suisse®, ob Fortbildungen, die nicht auf der Website der Cranio Suisse® aufgeführt sind, als Fachkurse anerkannt werden.**

Pro Fortbildungsperiode werden zudem aus den untenstehenden Bereichen folgende Kontaktstunden als Fachkurse angerechnet:

- Kurse in KomplementärTherapie, sofern diese für die Erreichung des Branchenzertifikats KT (Methode Craniosacral Therapie) im Gleichwertigkeitsverfahren notwendig sind:
  - o 20 Kontaktstunden Tronc Commun, oder
  - o 10 Kontaktstunden Vorbereitungskurse für das Branchenzertifikat
- oder
- 20 Kontaktstunden Prozessbegleitungs- und Traumakurse, oder

---

<sup>1</sup> Eine Kontaktstunde (Fortbildung und Unterricht) ist als Lehr-/Lernzeit mit steuernder DozentInnen-Präsenz definiert und umfasst den effektiven Unterricht und die anschliessende Pause von 10-15 Minuten.

<sup>2</sup> Cranio Suisse® betrachtet 375 Kontaktstunden à 60 Minuten ohne Anrechnung der Pause als Äquivalent zu 500 Kontaktstunden, die den effektiven Unterricht und die anschliessende Pause von 10-15 Minuten umfassen.

- 10 Kontaktstunden fachbezogene Assistenz, oder
- 10 Kontaktstunden fachbezogene Supervision bei Supervisorinnen oder Supervisoren, die von Cranio Suisse® anerkannt sind.

### **3. Wahlkurse**

Nachdem die Pflicht zum Nachweis von Fachfortbildungen erfüllt ist, werden Wahlkurse als Fortbildung anerkannt. Die Craniosacral Therapierenden entscheiden selbst, welche Fortbildung innerhalb des unten vorgegebenen Rahmens für Wahlkurse ihre Tätigkeit als Craniosacral Therapierende fördert und unterstützt.

Die Wahlfortbildung beinhaltet:

- Fachbezogene Supervision
- Schul- und erfahrungsmedizinische Themen,
- Themen der Komplementärtherapie
- Themen der Prozessbegleitung und der Trauma Therapie,
- Themen, die den Prozess in der Craniosacral Therapie unterstützen und nicht zwingend methodenspezifisch sind,
- Themen, welche die therapeutische Kompetenz fördern.

Es können pro Fortbildungsperiode maximal 10 Kontaktstunden fachbezogene Tätigkeit als Lehrperson anerkannt werden.

Cranio Suisse® akzeptiert das Branchenzertifikat, welches über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt worden ist, sowie die Höhere Fachprüfung je einmalig als Wahlfortbildung im Umfang von 40 Kontaktstunden.

### **4. Einschränkungen**

Cranio Suisse® erkennt den Wert und die Notwendigkeit folgender Kurse und Tätigkeiten an. Diese werden jedoch im Fachgebiet Craniosacral Therapie nicht als Fortbildung anerkannt.

- Selbsterfahrung
- Eigenbehandlungen, Intervision
- Nicht fachbezogene, erhaltene Supervision
- Tätigkeit als Supervisorin, als Supervisor
- Asynchroner Unterricht<sup>3</sup>, Selbststudium
- Kurse aus den Bereichen Wellness und Kosmetik
- Schamanismus, Geistheilen, Magie und Rückführungen
- Kurse zur Craniosacral Therapie mit Tieren

### **5. Online Fortbildungen**

Für die Anerkennung von Online Fortbildungen wird die gleichzeitige Anwesenheit von Lehrperson und Studierenden (Synchronizität) sowie eine Präsenzkontrolle verlangt.

---

<sup>3</sup> Lernprozesse, bei denen die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden zeitlich versetzt stattfindet.

## **6. Befreiung von der Fortbildungspflicht**

Das Mitglied kann bei Cranio Suisse® aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen, die ihm eine Fortbildung nicht ermöglichen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit, Auslandsaufenthalt), schriftlich und mit Begründung beantragen, von der Fortbildungspflicht befreit zu werden.

Durch die Befreiung von der Fortbildungspflicht wird das Mitglied nicht mehr auf der Liste der Therapeutinnen und Therapeuten geführt. Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

Mit dem Wegfall des schwerwiegenden Grundes lebt die Fortbildungspflicht ohne weiteres Zutun wieder auf. Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall des schwerwiegenden Grundes umgehend dem Verband zu melden.

## **7. Nicht erfüllte Fortbildungspflicht**

Reicht ein Mitglied seine Fortbildungsbelege in dem Jahr, in welchem die Fortbildungskontrolle durchgeführt wird, bis zum 31.12. nicht ein, gelangt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Anfangs Februar wird das Mitglied an die Pflicht zur Einreichung seiner Fortbildungen erinnert und aufgefordert, die Belege bis zum 31. März nachzureichen. In diesem Schreiben wird angekündigt, dass bei einer weiteren Erinnerung eine Bearbeitungsgebühr fällig wird.
- Wird die Fortbildungspflicht weiterhin nicht nachgewiesen, folgt anfangs April das zweite Erinnerungsschreiben mit der Ankündigung, dass das Mitglied von der Therapeut\*innenliste gestrichen wird, wenn die Fortbildungsbelege bis zum 30. April nicht eingegangen sind. Gleichzeitig mit dem Erinnerungsschreiben wird die Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- Sind die Fortbildungsnachweise bis zum 30. April nicht eingegangen, wird das Mitglied von der Therapeut\*innenliste gestrichen. Anfangs Mai erfolgt das dritte Erinnerungsschreiben, in dem eine letzte Einreichungsfrist bis zum 25. Mai festgelegt ist. Wird die Fortbildung bis zu diesem Datum nicht nachgewiesen, wird ein Ausschlussverfahren aus der Cranio Suisse® eingeleitet.

## **8. Administratives**

Die Kursbestätigungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname der Teilnehmerin, des Teilnehmers
- Datum (von/bis), Dauer in Stunden
- Inhalt und Bezeichnung des Seminars (Inhalt als Beilage möglich)
- Bei Online-Fortbildungen die Bestätigung der Synchronizität
- Unterschrift der Seminarleitung/Kursleitung
- Adresse und Unterschrift der Organisatorin, des Organisators

## **9. In Kraft treten**

Dieses Fortbildungsreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und wird erstmals auf die Fortbildungsperiode 2023/2024 angewandt.